

**HRRS-Nummer:** HRRS 2022 Nr. 1167

**Bearbeiter:** Christian Becker

**Zitiervorschlag:** HRRS 2022 Nr. 1167, Rn. X

---

**BGH 5 StR 245/22 - Beschluss vom 14. September 2022 (LG Hamburg)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 15. Juni 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Der in den Gründen des angegriffenen Urteils enthaltenen Wendung „Schlüssig ist allein die Annahme, dass der Angeklagte sich objektiv gehindert sah, den Einbruchversuch noch vollenden zu können“ entnimmt der Senat, dass das Landgericht hinsichtlich des Falls 1 der Anklage von einem fehlgeschlagenen Versuch ausgegangen ist und Überlegungen zur Freiwilligkeit eines Rücktritts des Angeklagten nur hilfsweise angestellt hat. 1